

BGer 1C_33/2009 vom 25. Februar 2009

Bundesgericht, 2009-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_33_2009

FR: TF 1C_33/2009 du 25 février 2009

IT: TF 1C_33/2009 del 25 febbraio 2009

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1C_33/2009

Verfügung vom 25. Februar 2009

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Aemisegger, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Parteien

X._____, Beschwerdeführer,

gegen

Y._____, vertreten durch den Präsidenten K. Bieri, Tobelhof, Beschwerdegegnerin,

Regierungsrat des Kantons Zürich,

Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich.

Gegenstand

Meliorationswesen,

Beschwerde gegen den Beschluss vom 3. Dezember 2008 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich,

4. Abteilung, 4. Kammer.

In Erwägung,

dass X._____ mit Eingabe vom 22. Januar 2009 Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 3. Dezember 2008 erhoben hat;

dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23. Februar 2009 seine Beschwerde vom 22. Januar 2009 zurückgezogen hat;

dass das Beschwerdeverfahren somit als durch Beschwerderückzug erledigt abzuschreiben ist;

dass keine Gerichtskosten zu erheben sind (Art. 66 Abs. 1 BGG);

verfügt das präsidierende Mitglied:

1.

Das Verfahren 1C_33/2009 wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien sowie dem Regierungsrat und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 4. Abteilung, 4. Kammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 25. Februar 2009

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Der Gerichtsschreiber:

Aemisegger Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.